



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 140-2021
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.209

Eingereicht am: 15.06.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) (Sprecher/in)
Vanoni (Zollikofen, Grüne)
Grupp (Biel/Bienne, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Auswirkung von Steinfräsen auf die Biodiversität: Stärkung der Wirkung der Gesetzgebung

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Auswirkung von Steinfräseeinsätzen auf die Biodiversität zu analysieren
2. die Auswirkung von Steinfräseeinsätzen auf die Biodiversität in Wytweiden zu analysieren
3. die Option eines Steinfräsenverbots mit gewissen Ausnahmen zu evaluieren
4. einen strengeren Rechtsrahmen zu evaluieren
5. die Wirkung der Strafen, die den Zuwiderhandelnden auferlegt werden, zu analysieren
6. eine Verschärfung der Strafen zu evaluieren

Begründung:

In unseren Landschaften ist ein starker Rückgang der Artenvielfalt zu verzeichnen. Gegenwärtig werden mehrere Gesetzesbestimmungen zum Naturschutz missachtet. In Bezug auf den Einsatz von Steinfräsen werden nur sehr wenige Bewilligungsgesuche gestellt. Dennoch kommt es jedes Jahr zu vielen Zuwiderhandlungen, ohne dass es die Möglichkeit eines Ausgleichs gibt, weil die Umwelt zerstört und eine Rückkehr zum ursprünglichen Zustand nicht mehr möglich ist.

Unter Steinfräsearbeiten im Sinne dieses Postulats versteht man die mechanische Zerkleinerung und Vermischung der Bodenbestandteile, d. h. Erde, Pflanzen und Gestein. Diese Geräte (mit denen der Boden bis in eine Tiefe von 25 cm aufgebrochen und zermahlen werden kann) werden zum Einebnen und zum Entfernen von Felspartien und anderen Terrainunebenheiten verwendet. Derzeit ist die diesbezügliche Gesetzgebung im Jurabogen unterschiedlich. Der Kanton Neuenburg hat kürzlich seine Gesetzgebung geändert.

Der Kanton Bern ist in dieser Hinsicht am wenigsten restriktiv. Steinfräsen sind nicht verboten, aber ab einem bestimmten Wert ist eine Baubewilligung erforderlich. Das Gesuch wird von der Wytweidenkommission des Berner Juras (CPBBJ) beurteilt, einer interdisziplinären Kommission mit Vertretern aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Natur, Raumplanung und Tourismus. Die CPBBJ berät die Gesuchstellenden und die Behörden, die über die Gesuche zu entscheiden haben.

Die CPBBJ hat ein Formular (Beurteilungsbogen zum Bedarf einer Baubewilligung, Schlussversion vom 18.03.2013) erstellt, das es ermöglicht, die Fälle zu bewerten, in denen die Beantragung einer Baubewilligung unerlässlich ist. Dieses Formular enthält die Gründe, die Rechtsgrundlagen und die angewandten Kriterien und gibt schliesslich an, ob eine Baubewilligung erforderlich ist. Der Antragsteller kann das Formular selbst ausfüllen oder die Gemeindeschreiberei oder das Regierungsstatthalteramt um Rat fragen. In einem zweiten Schritt folgt das Baubewilligungsgesuch, falls erforderlich, dem normalen, den Gemeindeschreibereien bekannten Verfahren, wobei die Erteilung der Baubewilligung dem Regierungsstatthalteramt obliegt.

Zu beachten ist auch, dass auf Wytweiden mit einem Bestockungsgrad von mehr als 5 Prozent (und damit der Waldgesetzgebung unterliegend), die ausserhalb des Schutzperimeters liegen, Steinfräsearbeiten in kleinen Sektoren mit einer Gesamtfläche von weniger als 200 m² über einen Zeitraum von drei Jahren ohne Bewilligungsgesuch möglich sind. Auf Wytweiden, die nicht der Waldgesetzgebung unterliegen und einen Bestockungsgrad von weniger als 5 Prozent aufweisen, ist der Einsatz einer Steinfräse auf einer Fläche von unter 500 m² über einen Zeitraum von drei Jahren zulässig. (Referenz: «Intensification des pâturages maigres et pâturages boisés dans la chaîne jurassienne, Pratique et réglementation du giro-broyage», Nadine Apolloni, Michael Lanz, Simon Birrer, Reto Spaar, Interner Bericht 2017, Schweizerische Vogelwarte).

Die Steinfräsemaschinen werden immer leistungsfähiger.

Die Waldabteilung Berner Jura erwähnt zwischen 2011 und 2015 16 Fälle von Steinfräseinsätzen, bei denen kein Baugesuch gestellt wurde und bei denen das Gesuch nicht bewilligt worden wäre. Für die Jahre vor 2011 sind keine Zahlen verfügbar. Wiederherstellungen sind selten, da die Verfahren oft sehr langwierig sind. Ohne wirksame Sanktionen sind die Risiken für einen fehlbaren Bewirtschafter vernachlässigbar.

Einige Vorschriften lassen noch Spielraum. Die Gefahr solcher Regelungen ist eine langsame Homogenisierung des Landes und eine stärkere Trennung zwischen der offenen Weide und dem Wald durch die Beseitigung von Baumstümpfen und Steinhaufen, aus denen sich Gehölz bilden kann und die die Regeneration des Waldes ermöglichen. Ausserdem ist es schwierig, die tatsächliche Grösse der geräumten Fläche nach mehreren Jahren zu bestimmen. Die «Ausgleichsmassnahmen» können die verlorene Vielfalt somit nur teilweise wiederherstellen.

Darüber hinaus öffnet die Interpretation gewisser Leute, es handle sich vielmehr um Mulcharbeiten (eine Mähetechnik ohne Aufsammeln des Grases, bei der der Mulchmäher das Gras in winzige Teile zerschneidet, die wieder auf dem Rasen abgelegt werden) als um Steinfräsearbeiten, Tür und Tor für Missbräuche.

Verteiler
– Grosser Rat